Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1926 | Nr. 25

Inhalt: Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine. Vom 22. Mai 1926 ..... S. 309

Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine Vom 22. Mai 1926.

Auf Grund des § 11 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329) verordne ich:

Erster Abschnitt

Umfang der Disziplinarstrafgewalt

§ 1

Handlungen und Unterlassungen gegen die militärische Zucht und Ordnung, die keinem Strafgesetz unterliegen — Disziplinarübertretungen —, können durch den Disziplinarvorgesetzten bestraft werden.

§ 2

Disziplinarstrafen dürfen nur bei schuldhaftem (vorsätzlichem oder fahrlässigem) Handeln verhängt werden.

Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Bestrafung erfolgen soll oder davon abzusehen ist.

§ 3

Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1. alle zur Reichsmarine gehörenden oder zu ihr kommandierten Soldaten und Militärbeamten;
2. alle Personen, die sich der Disziplinarstrafordnung der Reichsmarine freiwillig unterworfen haben (§ 30);
3. alle Personen, die sich während eines Krieges in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei der kriegführenden Reichsmarine befinden oder sich sonst bei ihr aufhalten oder ihr folgen;
4. die Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt

Disziplinarbestrafung der Soldaten

I. Disziplinarstrafen

An Bord	An Land

§ 4

A. Gegen **Offiziere**

1. Verweise:

einfacher,
strenger.

An Bord	An Land

2. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens, das dem Beschuldigten aus Grundgehalt und dem allgemeinen Teuerungszuschlage hierzu am Ersten des Monats zusteht, in dem die Strafe verhängt wird; nachträgliche Erhöhungen mit rückwirkender Kraft bleiben außer Betracht.

3. Arreststrafen:

Kammerarrest bis zu vier Wochen.	Stubenarrest bis zu vier Wochen.

B. Gegen **Deckoffiziere**

1. Kleinere Strafen:

a) Verweise:

einfacher,
strenger.

b) Strafwachen:

bis zu drei, wenn der zu Bestrafende in drei oder mehr Wachen geht und die strafbare Handlung nicht als Offizierdienstt uer begangen hat.	bis zu drei, wenn der zu Bestrafende die strafbare Handlung nicht als Offizierdienstt uer begangen hat.
Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt zwei Stunden.	Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt vierundzwanzig Stunden.

2. Geldstrafe wie unter A. 2.

3. Arreststrafen:

Kammerarrest bis zu vier Wochen, gelinder Arrest bis zu vier Wochen.	Stubenarrest bis zu vier Wochen, gelinder Arrest bis zu vier Wochen.

C. Gegen **Unteroffiziere mit Portepee**

1. Kleinere Strafen:

a) Verweise:

einfacher,
strenger.

An Bord	An Land
b) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafwachen bis zu drei, wenn der zu Bestrafende in drei oder mehr Wachen geht und die strafbare Handlung nicht als Offizierdienstttuer begangen hat, Kommandierung zur Beaufsichtigung oder zur Ausübung besonderer Dienstverrichtungen bis zu zehn Stunden, jedoch nicht über zwei Stunden an einem Tage. Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt zwei Stunden.	b) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafwachen bis zu drei, wenn der zu Bestrafende die strafbare Handlung nicht als Offizierdienstttuer begangen hat, Kommandierung zur Beaufsichtigung oder zur Ausübung besonderer Dienstverrichtungen bis zu zehn Stunden.. Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt vierundzwanzig Stunden.

2. Geldstrafe wie unter A. 2.

3. Arreststrafen:

Kammerarrest bis zu vier Wochen, gelinder Arrest bis zu vier Wochen.	Stubenarrest bis zu vier Wochen, gelinder Arrest bis zu vier Wochen.

D. Gegen Unteroffiziere ohne Portepee

1. Kleinere Strafen:

a) Verweise:

einfacher,
strenger.

b) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafwachen bis zu drei, wenn der zu Bestrafende in drei oder mehr Wachen geht, Kommandierung zur Beaufsichtigung oder zur Ausübung besonderer Dienstverrichtungen bis zu zehn Stunden, jedoch nicht über zwei Stunden an einem Tage. Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt zwei Stunden.	b) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafwachen bis zu drei, Kommandierung zur Beaufsichtigung oder zur Ausübung besonderer Dienstverrichtungen bis zu zehn Stunden. Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt vierundzwanzig Stunden.
c) Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von vier Wochen.	
(Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde an Bord zurückzukehren.)	(Verpflichtung, mit Zapfenstreich oder zu einer bestimmten Stunde nach Zapfenstreich in die Kaserne oder das Quartier zurückzukehren.)

An Bord	An Land
Ausgangsbeschränkung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.	

2. Geldstrafe wie unter A. 2.

3. Arreststrafen:

Bordarrest bis zu vier Wochen,	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vier Wochen,
gelinder Arrest bis zu vier Wochen, geschärfter Arrest bis zu drei Wochen.	

E. Gegen Mannschaften

1. Kleinere Strafen:

a) Verweis,

b) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafexerzieren bis zu sechs Stunden, jedoch nicht über zwei Stunden an einem Tage, Strafrapporte bis zu sechs, Strafposten bis zu drei, Strafwachen bis zu drei, wenn der zu Bestrafende in drei oder mehr Wachen geht, Strafarbeitsdienst bis zu zehn Stunden, jedoch nicht über drei Stunden an einem Tage. Das Höchstmaß einer Strafwache bzw. eines Strafpostens beträgt zwei Stunden.	b) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe mit angemessener Zeitbestimmung, wie Strafexerzieren bis zu sechs Stunden, jedoch nicht über zwei Stunden an einem Tage, Strafrapporte bis zu sechs, Strafposten oder Strafwachen bis zu drei, Strafarbeitsdienst bis zu zehn Stunden. Das Höchstmaß einer Strafwache beträgt vierundzwanzig Stunden, das eines Strafpostens zwei Stunden.

Strafexerzieren ist nur zulässig gegen Mannschaften, die noch nicht länger als vier Jahre dienen.

c) Gegen unverheiratete Mannschaften. Besoldungsverwaltung bis auf die Dauer von zwei Monaten. (Entziehung der freien Verfügung über die Besoldung mit Auszahlen in Teilbeträgen nach Ermessen des Disziplinarvorgesetzten).

Besoldungsverwaltung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.

d) Ausgangsbeschränkung bis auf die Dauer von vier Wochen.

(Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde an Bord zurückzukehren.)	(Verpflichtung, zu einer bestimmten Stunde vor, mit oder nach Zapfenstreich in die Kaserne oder das Quartier zurückzukehren.)

Ausgangsbeschränkung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.

2. Geldstrafe wie unter A. 2.

3. Arreststrafen:

Bordarrest bis zu vier Wochen,	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vier Wochen,
gelinder Arrest bis zu vier Wochen, geschärfter Arrest bis zu drei Wochen.	

An Bord	An Land
4. Gegen Obergefreite, Gefreite, Obermatrosen usw. Dienstgradherabsetzung — Herabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade. Bei der Dienstgradherabsetzung von Obergefreiten und Gefreiten ist zu berücksichtigen, daß die Strafe eine wesentliche Einkommensminderung mit sich bringt. Dienstgradherabsetzung auch als Nebenstrafe zulässig nach näherer Bestimmung der §§ 6, 7.	

§ 5

1. Zurechtweisungen oder Rügen sind nicht als Disziplinarstrafen anzusehen.	
2. Geldstrafen dürfen nur in vollen — nach unten abgerundeten — Markbeträgen und nicht unter 1 Mark, Arreststrafen nur nach vollen Tagen verhängt werden.	

§ 6

Eine und dieselbe Disziplinarübertretung darf nur von einem Vorgesetzten und nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden.

Auch mehrere selbständige, gleichzeitig zur Entscheidung reife Disziplinarübertretungen dürfen, soweit für sie ein und derselbe Disziplinarvorgesetzte zuständig ist, nur mit einer Strafe belegt werden.

Beides (Abs. 1 und 2) schließt jedoch nicht aus, unter den Voraussetzungen des § 7 Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung und Dienstgradherabsetzung einzeln oder zu mehreren als Nebenstrafen zu verhängen.

§ 7

Es kann verbunden werden

1. mit einer disziplinaren Arreststrafe oder disziplinaren Geldstrafe a) gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Mannschaften: Ausgangsbeschränkung, b) gegen unverheiratete Mannschaften: Besoldungsverwaltung,	
2. mit der disziplinaren Strafe geschärfter Arrest gegen Obergefreite, Gefreite, Obermatrosen usw. auch Herabsetzung um einen oder mehrere Dienstgrade. (Wegen Berücksichtigung der Einkommensminderung bei Obergefreiten und Gefreiten siehe § 4 E 4). Ist im Falle Ziff. 2 der strafende Vorgesetzte zur Dienstgradherabsetzung nicht zuständig, so kann sie auf seinen Antrag oder auf Antrag des nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten noch binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntgabe der Arreststrafe durch die dafür zuständige Stelle verhängt werden. Ist gegen die geschärfte Arreststrafe Beschwerde eingelegt, so wird die Zeit des Beschwerdeverfahrens in die zweimonatige Frist nicht eingerechnet.	
3. Ist gerichtlich auf geschärften Arrest oder Gefängnis oder an Stelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe auf Geldstrafe erkannt, so ist Dienstgradherabsetzung als disziplinare Nebenstrafe zulässig; sie kann binnen drei Monaten vom Tage	

An Bord	An Land
der Rechtskraft des Urteils an verhängt werden. Mit der rechtskräftigen Verurteilung eines Obergefreiten, Gefreiten, Obermatrosen usw. zur Dienstentlassung ist ohne weiteres der Verlust des Dienstgrads verbunden.	

II. Zuständigkeit

A. Allgemeines

§ 8

Abgesehen vom Reichspräsidenten und Reichswehrminister steht die Disziplinarstrafgewalt — unbeschadet besonderer Bestimmungen — grundsätzlich nur Offizieren zu.

Zum Ausüben der Disziplinarstrafgewalt ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Täters zuständig (Ausnahme siehe § 11); in den Fällen der §§ 13, 14 und 15 sind die dort genannten örtlichen Befehlshaber nächste Disziplinarvorgesetzte.

Jeder Disziplinarvorgesetzte hat, insoweit über den Umfang seiner Strafgewalt nichts Besonderes bestimmt ist (vgl. §§ 12 bis 16), Strafgewalt wegen aller Disziplinarübertretungen der zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen mit Ausnahme derjenigen Personen, die einen höheren Dienstgrad haben oder im Dienstgrad älter sind. Diese Ausnahme fällt an Bord fort, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und durch die Verzögerung eines Einschreitens eine erhebliche Gefährdung der Disziplin eintritt. In solchen Fällen ist sofort dem nächsten Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten.

Hat vor Erledigung eines Falles durch den Vorgesetzten das disziplinare Unterstellungsverhältnis des Täters gewechselt, so steht die disziplinare Beurteilung dem neuen Disziplinarvorgesetzten zu.

Wird die Bildung oder das Zusammenhalten eines Besatzungsverbandes an Land angeordnet, so üben die zu ihm gehörigen Offiziere dieselben Disziplinarstrafbefugnisse aus wie an Bord des Schiffes, für das die Besatzung bestimmt ist oder war.

Die Disziplinarvorgesetzten an Bord dürfen gegen Untergebene an Land an Stelle der nur für Bordverhältnisse vorgesehenen Strafarten die entsprechenden Strafarten an Land und die Disziplinarvorgesetzten an Land gegen Untergebene an Bord an Stelle der nur für Landverhältnisse vorgesehenen Strafarten die entsprechenden Strafarten an Bord verfügen.

§ 9

Unbeschadet der Vorschrift des § 8 ist jeder Offizier, Deckoffizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrad oder bei gleichem Dienstgrad nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Soldaten vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Mannszucht es fordert. Eine solche Festnahme muß er aber sofort einem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen melden. Dieser verfügt das Erforderliche und hat dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen Mitteilung zu machen.

Tag und Stunde der Festnahme und einer etwaigen Freilassung sind schriftlich zu vermerken (vgl. § 33).

An Bord | An Land

Mit der Erklärung der Festnahme tritt der Festnehmende gegenüber dem andern in ein Vorgesetztenverhältnis.

§ 10

Soweit nicht anders bestimmt ist, ist die Strafgewalt nicht an den Dienstgrad, sondern an die Dienststellung gebunden und geht von selbst auf den Stellvertreter in der Dienststellung, sofern er Offizier ist und die Stellvertretung den Untergebenen dienstlich bekanntgegeben ist, andernfalls auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über. Richtet sich der Umfang der Strafgewalt schon bei dem Vertretenen nach dem Dienstgrad, so hat auch der Vertreter die Strafgewalt seines eigenen Dienstgrads.

B. Zuständigkeit in besonderen Fällen

§ 11

Höhere Vorgesetzte sind zum Ausüben der Disziplinarstrafgewalt in erster Linie zuständig, wenn die Disziplinarübertretung

1. unter ihren Augen,
2. gegen ihr dienstliches Ansehen begangen,
3. ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet ist,
4. eines am Orte befindlichen Soldaten oder Militärbeamten zu bestrafen und kein niederer eigener Disziplinarvorgesetzter in dienstlicher Eigenschaft anwesend ist,
5. von Angehörigen verschiedener Truppenteile ihres Befehlsbereichs gemeinsam begangen ist.

In den Fällen 1, 2 und 4 kann der höhere Disziplinarvorgesetzte die disziplinare Beurteilung dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Täters überlassen.

§ 12

I. Soldaten und Militärbeamte, die zu einem anderen Marineteile (Behörde, Anstalt) ohne Besoldungsüberweisung unter Belassung in ihrem sonstigen Dienstverhältnisse kommandiert sind, sind für die Dauer dieses Kommandos wegen derjenigen strafbaren Handlungen, die sie

a) im Dienste dieses Marineteils usw. oder
b) gegen das dienstliche Ansehen eines diesem Marineteil usw. angehörenden Vorgesetzten oder vorgesetzten Befehlshabers verüben,

der Strafgewalt des Disziplinarvorgesetzten dieses Marineteils usw. unterworfen (vgl. III).

II. Wegen aller übrigen strafbaren Handlungen unterstehen sie der Strafgewalt des Disziplinarvorgesetzten des Marineteils, zu dem sie gehören.

Befindet sich dieser Marineteil nicht am Orte, so unterstehen sie wegen aller strafbaren Handlungen dem Disziplinarvorgesetzten des Marineteils, zu dem sie ohne Besoldungsüberweisung kommandiert sind.

III. Auf die Soldaten und Militärbeamten, die lediglich zum vorübergehenden Dienste einem andern Marineteil usw. zur Verfügung gestellt sind, kommen

An Bord | An Land

die Bestimmungen unter Nr. I nicht in Anwendung; diese Soldaten und Militärbeamten unterstehen allein der Strafgewalt ihres eigentlichen Disziplinarvorgesetzten.

IV. Die zu einem Stabe an Bord gehörenden Offiziere und Mannschaften unterstehen ausschließlich der Strafgewalt der zum Stabe gehörenden Disziplinarvorgesetzten und deren Vorgesetzten.

§ 13

Abgesehen von der ihnen gemäß § 8 über die ihnen unterstellten Personen zustehenden Strafgewalt sind die **Kommandanten einer Festung** oder eines **offenen Ortes** gegenüber allen am Orte an Land befindlichen Soldaten und Militärbeamten der Reichswehr zuständig, wenn die Disziplinarübertretung

1. als Ausschreitung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten,
2. gegen eine von ihnen erlassene militärpolizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihr dienstliches Ansehen,
3. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes,
4. gegen eine besondere auf die Festungswerke und Verteidigungsmittel bezügliche Anordnung,
5. von einem Soldaten oder Militärbeamten begangen ist, von dessen eigenen Disziplinarvorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist (vgl. § 11 Ziffer 4),
6. von Angehörigen verschiedener Truppenteile usw. gemeinsam begangen ist und von ihren gemeinschaftlichen Disziplinarvorgesetzten bis zu einem mit der Strafgewalt eines selbständigen Abteilungskommandeurs ausgestatteten Vorgesetzten keiner in dienstlicher Eigenschaft anwesend ist (vgl. § 11 Ziffer 5).

An Bord	An Land
	Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 3 um leichtere Verstöße und sind sie nicht zur Kenntnis des Kommandanten gekommen, so darf sie der sonstige Disziplinarvorgesetzte disziplinarisch aburteilen.
	§ 14
	Abgesehen von der ihnen gemäß § 8 über die ihnen unterstellten Personen zustehenden Strafgewalt sind die **Standortältesten,** Ortskommandanten und die Lager- oder Biwakskommandanten in größeren Lagern oder Biwaks gegenüber allen am Orte an Land befindlichen Soldaten und Militärbeamten der Reichswehr in den Fällen des § 13 Ziffer 2, 5 und 6 zuständig, die Standortältesten und im Kriege die Orts-, Etappen-, Lager- oder Biwakskommandanten auch in denen der Ziffer 1 und 3.
	§ 15
	Abgesehen von der ihm gemäß § 8 über die ihm unterstellten Personen zustehenden Strafgewalt hat der **Hafenkapitän**, wenn er Offizier ist, Strafgewalt über alle in seinem Befehlsbereiche befindlichen Soldaten und Militärbeamten, soweit es sich um eine Übertretung handelt 1. gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder 2. gegen eine für seinen Befehlsbereich erlassene polizeiliche Vorschrift oder sonst gegen seine Autorität. Seine Zuständigkeit erstreckt sich nicht gegen die Personen, die die strafbare Handlung unter den Augen oder unter dem unmittelbaren Kommando ihres eigenen Disziplinarvorgesetzten begehen.

An Bord	An Land
	§ 16
	I
Der **Chefarzt eines Lazarettschiffs**	Die **Sanitätsoffiziere am Lande,** denen nach § 18 Disziplinarstrafbefugnisse verliehen sind,
	haben Strafgewalt über die zu ihren Sanitätsformationen und Anstalten gehörenden und in diese aufgenommenen Soldaten und Militärbeamten.
	II.
	Die **Chefs der Sanitätsämter** haben Disziplinarstrafbefugnisse über die zum Stabe des Sanitätsamts gehörenden Sanitätsoffiziere und das dazugehörige Sanitätspersonal.
	III
Der **Flottenarzt**	Die **Stationsärzte** und der **Generalstabsarzt der Marine**
	haben Strafgewalt über die ihnen unterstellten Sanitätsoffiziere wegen fachdienstlicher Verfehlungen. Unter solchen sind zu verstehen: Verfehlungen gegen die ärztlichen Pflichten und Vorschriften.

III. Disziplinarbefugnisse der einzelnen Disziplinarvorgesetzten

An Bord	An Land
	§ 17
	I
Der mit Führung der Stabsdivision des Flottenflaggschiffs beauftragte **Flaggleutnant,** der mit der **Aufsicht über ein Kriegsschiff,** für das laut Besatzungsstärke kein Kommandant vorgesehen ist, **beauftragte Offizier** und der **Gruppenführer eines Transports zur See,** wenn diese im Range eines **Oberleutnants zur See** oder eines **Leutnants zur See** stehen, sind berechtigt zu verhängen:	Gegen Unteroffiziere und Mannschaften Kleinere Strafen gemäß § 4, C, 1; D, 1; E, 1.

An Bord	An Land

II

Der mit Führung der Stabsdivision des Flottenflaggschiffs beauftragte **Flaggleutnant**, der **Gruppenführer eines Transports zur See**, der mit der **Aufsicht über ein Kriegsschiff**, für das laut Besatzungsstärke kein Kommandant vorgesehen ist, **beauftragte Offizier**, wenn diese im Range eines **Kapitänleutnants** stehen,

Der **Führer einer Kompanie**, der Führer einer Zweigkompanie, der Führer einer zu andern als lediglich Übungszwecken ausgeschifften Landungskompanie,

der **Führer eines Mannschaftsverbandes**, der auf Anordnung eines Stationschefs zu vorübergehenden Zwecken gebildet wird,

der **Führer der Kommandiertenabteilung bei der Marineleitung**,

der **Marine-Nachrichtenoffizier** hinsichtlich der ihm unterstellten Nachrichten- und Funkstellen,

der **Führer eines abgezweigten Kommandos** im Range eines Oberleutnants zur See oder Leutnants zur See (§ 22 letzter Absatz),

der **Standortälteste, Orts-, Lager- oder Biwakskommandant** im Range eines **Oberleutnants zur See oder Leutnants zur See**, sofern sie in ihrem sonstigen Dienstverhältnis nicht eine höhere Strafgewalt haben,

sind berechtigt zu verhängen:

1. gegen **Offiziere:**

Verweise gemäß § 4, A. 1.

2. gegen **Deckoffiziere:**

Kleinere Strafen gemäß § 4, B 1.

3. gegen **Unteroffiziere mit Portepee:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, C. 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4, A. 2,

c) Arreststrafen:

Kammerarrest bis zu zehn Tagen,	Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen,
gelinden Arrest bis zu zehn Tagen.	gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen.

4. gegen **Unteroffiziere ohne Portepee:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, D. 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4, A. 2,

An Bord	An Land

c) Arreststrafen:

Bordarrest bis zu zehn Tagen,	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vierzehn Tagen,
gelinden Arrest bis zu zehn Tagen,	gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen,
geschärften Arrest bis zu fünf Tagen,	geschärften Arrest bis zu zehn Tagen,

d) als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).

5. gegen **Mannschaften:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, E, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Arreststrafen:

Bordarrest bis zu zehn Tagen,	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vierzehn Tagen,
gelinden Arrest bis zu zehn Tagen,	gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen,
geschärften Arrest bis zu sieben Tagen,	geschärften Arrest bis zu zehn Tagen,

d) als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).

§ 18

Der **Gruppenführer eines Transports zur See** im Range eines **Stabsoffiziers**,

ein **Stabsoffizier** als **Führer eines abgezweigten Kommandos** (§ 22 letzter Absatz) auf nicht in Dienst gestellten Kriegsschiffen oder nicht der Reichsmarine angehörenden Schiffen und der mit der **Aufsicht über ein Kriegsschiff**, für das laut Besatzungsstärke kein Kommandant vorgesehen ist, **beauftragte Offizier**, sofern er **Stabsoffizier** ist,

Der **Kommandeur einer nicht selbständigen Abteilung**,

der **Leiter des Lehrganges für Leibesübungen**,

der Kommandeur einer nicht selbständigen, zu andern als lediglich Übungszwecken ausgeschifften Landungsabteilung,

der **Leiter einer Dienststelle der Marineleitung**,

der **Führer eines abgezweigten Kommandos** im Range eines **Stabsoffiziers oder Kapitänleutnants** (§ 22 letzter Absatz),

der **Vorstand eines Abwicklungsamts**, wenn er Offizier ist,

der **Chefarzt eines Marine- oder Feldlazaretts**, der leitende Sanitätsoffizier einer Lazarettabteilung in Krankenhäusern, der Chefarzt einer Feld-Sanitätskompanie,

der **Chef der Zentralabteilung der Marinewerft**, die **Ressortdirektoren der Marinewerft**, wenn sie Offiziere sind,

An Bord	An Land
	der **Hafenkapitän**, wenn er Offizier ist,
	der **Standortälteste, Orts-, Lager-** oder **Biwakskommandant** im Range eines **Kapitänleutnants** oder **Stabsoffiziers**, sofern sie in ihrem sonstigen Dienstverhältnis nicht eine höhere Strafgewalt haben,

sind berechtigt zu verhängen:

1. gegen **Offiziere:**

a) Verweise gemäß § 4, A, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Kammerarrest bis zu drei Tagen.	c) Stubenarrest bis zu fünf Tagen;

2. gegen **Deckoffiziere:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, B, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Arreststrafen:

Kammerarrest bis zu vierzehn Tagen,	Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen,

gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;

3. gegen **Unteroffiziere mit Portepee:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, C, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Arreststrafen:

Kammerarrest bis zu vier Wochen,	Stubenarrest bis zu vier Wochen,

gelinden Arrest bis zu vier Wochen;

4. gegen **Unteroffiziere ohne Portepee:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, D, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Arreststrafen:

Bordarrest bis zu vier Wochen,	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vier Wochen,

gelinden Arrest bis zu vier Wochen,
geschärften Arrest bis zu drei Wochen,

d) als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7);

5. gegen **Mannschaften:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, E, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

An Bord	An Land
c) Arreststrafen:	
Bordarrest bis zu vier Wochen,	Kasernen- oder Quartierarrest bis zu vier Wochen,
gelinden Arrest bis zu vier Wochen,	
geschärften Arrest bis zu drei Wochen,	
d) als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).	

§ 19

Der **erste Offizier** ist berechtigt zu verhängen:

I

Wenn er nach den Besatzungsstärken ein **Oberleutnant zur See** ist:

gegen **Unteroffiziere** und **Mannschaften:** Kleinere Strafen gemäß § 4, C, 1, D, 1, E, 1.

II

Wenn er nach den Besatzungsstärken ein **Kapitänleutnant** ist:

1. gegen **Unteroffiziere ohne Portepee:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, D, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Arreststrafen:
Bordarrest bis zu zehn Tagen,
gelinden Arrest bis zu zehn Tagen,
geschärften Arrest bis zu fünf Tagen,

d) als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7);

2. gegen **Mannschaften:**

a) Kleinere Strafen gemäß § 4, E, 1,

b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,

c) Arreststrafen:
Bordarrest bis zu zehn Tagen,
gelinden Arrest bis zu zehn Tagen,
geschärften Arrest bis zu sieben Tagen,

An Bord	An Land
d) als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).	
III	
Wenn er nach den Besatzungsstärken ein **Stabsoffizier** ist:	
1. gegen **Deckoffiziere:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, B, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2;	
2. gegen **Unteroffiziere mit Portepee:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, C, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Kammerarrest bis zu vierzehn Tagen, gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;	
3. gegen **Unteroffiziere ohne Portepee:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, D, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Bordarrest bis zu vierzehn Tagen, gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen, geschärften Arrest bis zu vierzehn Tagen,	
d) als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7);	

An Bord	An Land
4. gegen **Mannschaften:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, E, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Bordarrest bis zu drei Wochen, gelinden Arrest bis zu drei Wochen, geschärften Arrest bis zu vierzehn Tagen,	
d) als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).	
§ 20	
Der **Chef einer Halbflottille** ist berechtigt zu verhängen:	
1. gegen **Offiziere:**	
a) Verweise gemäß § 4, A, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Kammerarrest bis zu fünf Tagen;	
2. gegen **Deckoffiziere:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, B, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Kammerarrest bis zu drei Wochen, gelinden Arrest bis zu drei Wochen;	
3. gegen **Unteroffiziere mit Portepee:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, C, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	

An Bord	An Land
c) Arreststrafen: Kammerarrest bis zu vier Wochen, gelinden Arrest bis zu vier Wochen;	
4. gegen **Unteroffiziere ohne Portepee:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, D, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Bordarrest bis zu vier Wochen, gelinden Arrest bis zu vier Wochen, geschärften Arrest bis zu drei Wochen,	
d) als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7);	
5. gegen **Mannschaften:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, E, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Bordarrest bis zu vier Wochen, gelinden Arrest bis zu vier Wochen, geschärften Arrest bis zu drei Wochen,	
d) als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7)	
Die **Chefs selbständiger Halbflottillen** sind ferner befugt, gegen **Obermatrosen** usw. **Herabsetzung** in den **Stand der Matrosen** usw. zu verhängen.	

An Bord	An Land
§ 21	
Der **Kommandant,** sofern er nach den Besatzungsstärken **nicht Stabsoffizier** ist, der **Führer eines Transports zur See,** der **Chefarzt eines Marinelazarettschiffs,** wenn sie **nicht Stabsoffiziere** sind, der **Segeloffizier** sind berechtigt zu verhängen:	
1. gegen **Offiziere:**	
a) Verweise gemäß § 4, A, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
2. gegen **Deckoffiziere:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, B, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Kammerarrest bis zu acht Tagen, gelinden Arrest bis zu acht Tagen;	
3. gegen Unteroffiziere mit Portepee:	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, C, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Kammerarrest bis zu zehn Tagen, gelinden Arrest bis zu zehn Tagen;	
4. gegen **Unteroffiziere ohne Portepee:**	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, D, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	

An Bord	An Land
c) Arreststrafen: Bordarrest bis zu vierzehn Tagen, gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen, geschärften Arrest bis zu acht Tagen,	
d) als Nebenstrafe zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7);	
5. gegen **Mannschaften**:	
a) Kleinere Strafen gemäß § 4, E, 1,	
b) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Achtel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
c) Arreststrafen: Bordarrest bis zu vierzehn Tagen, gelinden **Arrest** bis zu vierzehn Tagen, geschärften **Arrest** bis zu zehn Tagen,	
d) als Nebenstrafen zur disziplinaren Geld- oder Arreststrafe: Besoldungsverwaltung, Ausgangsbeschränkung (vgl. §§ 6, 7).	

§ 22

An Bord	An Land
Der **Kommandant**, der **Chef einer Flottille**, sofern sie nach den Besatzungsstärken **Stabsoffiziere** sind, der **Führer eines Transports zur See**, der **Chefarzt eines Marinelazarettschiffs**, wenn sie **Stabsoffiziere** sind,	Der **Kommandeur einer selbständigen Abteilung**, der **Kommandeur einer Schiffsstamm-Division**, die **Kommandeure der Marineschulen**, die **Kommandeure der Schiffs- und Küstenartillerieschulen**, der **Kommandeur der Torpedo- und Nachrichtenschule**, der **Kommandeur des Sperrversuchs- und Lehrkommandos**, der **Oberwerftdirektor der Marinewerft**, der **Arsenalkommandant**, der **Vorsitzende des Erprobungsausschusses für Schiffsneubauten**, der **Kommissar für den Kaiser-Wilhelm-Kanal**

sind berechtigt, über die in den §§ 17—21 genannten Strafen hinaus zu verhängen:

An Bord	An Land
1. **Gegen Offiziere**:	
a) Geldstrafen bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
b) Arreststrafen: Kammerarrest bis zu zehn Tagen.	Stubenarrest bis zu zehn Tagen.
2. **Gegen Deckoffiziere**:	
a) Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens gemäß § 4, A, 2,	
b) die höchsten zulässigen Arreststrafen.	
3. Gegen **Obermatrosen usw.**:	
Herabsetzung in den Stand der Matrosen usw. als Hauptstrafe oder nach §§ 6, 7 als Nebenstrafen.	
Gehört das Schiff (Flottille, Transport zur See) einem Verbande von Schiffen usw. nicht an oder ist es abgezweigt, so sind diese Disziplinarvorgesetzten außerhalb der heimischen Gewässer befugt, auch gegen Offiziere die höchsten zulässigen Arreststrafen zu verhängen.	
Als abgezweigt gilt ein Schiff (Flottille, Transport zur See, Kommando), wenn und solange es von seinem Disziplinarvorgesetzten ausdrücklich für ein solches erklärt ist oder selbständige Segelorder hat.	Als abgezweigt gilt ein Kommando, das sich außerhalb des Standorts seines nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet, wenn und solange es von seinem Disziplinarvorgesetzten ausdrücklich für abgezweigt erklärt ist.

§ 23

An Bord	An Land
Der **Chef des Stabes** eines Verbandes	Der **Chef des Stabes** einer Kommandobehörde oder einer Inspektion

haben über **Deckoffiziere, Unteroffiziere mit und ohne Portepee** und **Mannschaften** des **Stabes** die Disziplinarstrafbefugnisse nach § 22.

An Bord	An Land
Bei Stäben, für die kein Chef des Stabes gemäß Besatzungsstärke vorgesehen ist, hat der älteste **Admiralstabsoffizier** Strafgewalt gemäß § 19 III über das Stabsunterpersonal.	Der **erste Adjutant** einer Inspektion, für die nach der Stärkenachweisung kein Chef des Stabes vorgesehen ist, der **Stabsoffizier beim Stabe** einer **Schiffsstammdivision** haben Strafgewalt gemäß § 18 über das Stabsunterpersonal. Die **Stabsoffiziere bei den Stäben der Marineschulen Mürwik** und **Kiel-Wik** haben Strafgewalt gemäß § 18 über das zur Schule gehörige oder zur Schule kommandierte militärische Personal, soweit es nicht als selbständiger Truppenteil zusammengefaßt und dem Kommandeur der Marineschulen ausdrücklich unmittelbar unterstellt ist.

An Bord | An Land

§ 24

Der II. Admiral hat Strafgewalt

1. über die zu seinem Stabe gehörenden Soldaten und Militärbeamten;
2. über die Besatzung des Schiffes, auf dem er eingeschifft ist;
3. über die Besatzungen eines Verbandes von Fahrzeugen, der unter seinem Befehl abgezweigt ist.

Die Höhe der Disziplinarstrafgewalt ist dieselbe wie die eines Kommandanten gem. § 22. Jedoch kann der II. Admiral gegen Offiziere bis zu drei Wochen Kammerarrest, im Ausland, wenn er mit einem Schiffe oder Verbande von Schiffen oder Fahrzeugen abgezweigt ist, die höchste zulässige Strafe verhängen.

§ 25

Der Reichspräsident, der **Reichswehrminister** und der **Chef der Marineleitung** haben die höchste zulässige Disziplinarstrafgewalt über alle der Disziplinarstrafordnung der Reichsmarine unterworfenen Soldaten und Militärbeamten.

Die übrigen **Disziplinarvorgesetzten der** in den §§ 17 bis 24 **genannten Offiziere**

Die übrigen **Disziplinarvorgesetzten der** in den §§ 17 bis 24 genannten Offiziere,

der **Kommandeur** eines zu andern als lediglich zu Übungszwecken ausgeschifften **Landungskorps**

sowie der **Kommandant einer Festung** oder eines **offenen Ortes**

haben über alle ihnen untergebenen **Deckoffiziere, Unteroffiziere mit und ohne Portepee und Mannschaften** die höchste zulässige Disziplinarstrafgewalt mit Ausnahme der Dienstgradherabsetzung für Obergefreite sowie für Gefreite um einen oder mehrere Dienstgrade.

Offiziere ihres Befehlsbereichs dürfen bestrafen:

1. der **Flottenchef**

mit Kammerarrest bis zu vier Wochen;

1. die **Marine-Stationschefs**, der **Generalstabsarzt der Marine**

mit Stubenarrest bis zu vier Wochen;

An Bord

2. der **Befehlshaber der Seestreitkräfte der Ostsee bzw. der Nordsee,**

der **Flottenarzt**

mit Kammerarrest bis zu drei Wochen.

Der **Flottenchef** darf ferner Obergefreite und Gefreite um einen oder mehrere Dienstgrade herabsetzen (§ 4, E, 4).

An Land

2. die **Inspekteure,** die **Stationsärzte,** die **Chefs der Sanitätsämter**

mit Stubenarrest bis zu drei Wochen;

3. der **Kommandeur** eines zu andern als lediglich zu Übungszwecken ausgeschifften **Landungskorps,**

der **Kommandant einer Festung** oder eines **offenen Ortes**

mit Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

Die **Stationschefs** dürfen ferner Obergefreite und Gefreite um einen oder mehrere Dienstgrade herabsetzen (§ 4, E, 4).

Dritter Abschnitt

Disziplinarbestrafung der Militärbeamten

§ 26

Disziplinarübertretungen nach § 1 liegen bei Beamten nur vor, wenn besondere militärische Interessen verletzt sind, z. B. durch Verstöße gegen das dienstliche Ansehen militärischer Vorgesetzter, ungehöriges Verhalten in Uniform.

§ 27

Gegen Militärbeamte können die militärischen Disziplinarvorgesetzten folgende Strafen verhängen:

1. Warnung,
2. einfachen Verweis,
3. Geldstrafe bis zum Betrage von einem Viertel des monatlichen Diensteinkommens entsprechend § 4, A. 2,
4. Arreststrafen dem Range entsprechend wie bei Soldaten.

An Bord | An Land

Arrest darf an Land jedoch gegen die Beamten nur verhängt werden, wenn sie unter den Kriegsgesetzen stehen (§ 9 des Militärstrafgesetzbuches).

§ 28

Die militärischen Vorgesetzten üben die Disziplinarstrafgewalt über die Militärbeamten entsprechend deren Militärrang in denselben Grenzen aus, in denen sie nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 25 zur Disziplinarbestrafung von Soldaten zuständig sind.

Geldstrafen über Beamte dürfen indessen, solange die Beamten nicht unter den Kriegsgesetzen stehen (§ 9

M. St. G. B.), nur Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt des Kommandeurs einer nicht selbständigen Abteilung verhängen.

§ 29

Die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (Verwaltungsbehörden) über die Militärbeamten regeln besondere Bestimmungen.

Vierter Abschnitt

Bestrafung der vertragsmäßig angestellten Personen usw. sowie der Kriegsgefangenen

§ 30

Für die Disziplinarbestrafung der vertragsmäßig angestellten Personen (Köche, Kellner, Barbiere usw.) sind die Bestimmungen der mit ihnen abgeschlossenen Verträge maßgebend. Insoweit in diesen nichts Besonderes vereinbart ist, ist bei der Wahl der Strafe die Bildungsstufe des Betreffenden, seine Stellung in seinem Dienstverhältnis und im bürgerlichen Leben, bei Geldstrafen seine Vermögenslage zu berücksichtigen.

Auf die übrigen im § 3 Ziffer 2 bis 4 aufgeführten Personen finden die Vorschriften dieser Verordnung über Soldaten entsprechende Anwendung, auch die Geldstrafen werden nach den Strafsätzen für die Soldaten festgesetzt. Gehören die Personen nicht zum Soldatenstande, so ist bei der Wahl der Strafe entsprechend den im ersten Absatz dieses Paragraphen gegebenen Richtlinien zu verfahren. Geschärfter Arrest ist gegen Frauen nicht zulässig.

Fünfter Abschnitt

Ausübung der Disziplinarstrafgewalt

§ 31

Der Disziplinarvorgesetzte muß entsprechend der ihm übertragenen hohen Verantwortung mit strenger Unparteilichkeit verfahren und den Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufklären, wenn Zweifel über die Schuld oder über den Grad der Strafbarkeit vorliegen. Der Disziplinarvorgesetzte hat jedem zu Bestrafenden vor Verhängung der Strafe Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; Berichte von ihm einzufordern, ist möglichst zu vermeiden. Vor der Strafverhängung ist einem zuständigen Vertrauensmanne Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Entscheidung trifft allein der Disziplinarvorgesetzte.

§ 32

Der Disziplinarvorgesetzte hat bei der Frage, ob und wie zu bestrafen ist, in erster Linie die Art der Verfehlung und den Grad der Gefährdung der dienstlichen Belange zu berücksichtigen. Im übrigen hat er unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des Beschuldigten auf seine Eigenart und bisherige Führung Rücksicht zu nehmen.

Wird nach einer Disziplinarbestrafung dieselbe oder eine gleichartige Disziplinarverfehlung von dem Bestraften wieder verübt, so ist eine härtere Strafe als bei der Vorbestrafung zu verhängen, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurteilung vorhanden sind.

Sind Angehörige der Reichsmarine mit einer Dienststellung betraut, die über ihren Dienstgrad hinausgeht, so ist bei der Wahl der Strafart diese Dienststellung zu berücksichtigen.

§ 33

Der Disziplinarvorgesetzte kann bei der Festsetzung der Strafe eine vom Beschuldigten bereits durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlittene Freiheitsentziehung (vgl. § 9) nach billigem Ermessen ganz oder teilweise anrechnen.

§ 34

Erachtet ein nicht mit der höchsten Strafbefugnis versehener Vorgesetzter eine Disziplinarstrafe für nötig, seine Strafbefugnis aber nicht für ausreichend, so hat er den Straffall dem nächsthöheren Vorgesetzten zu melden. (Vgl. § 11 Ziffer 3.)

§ 35

Disziplinarübertretungen dürfen drei Monate nach dem Begehen nicht mehr bestraft werden.

Werden jedoch von einer militärischen Dienststelle zur Klärung des Falles Erhebungen angeordnet, so rechnet die Zeit von der Bekanntgabe dieser Anordnung an den Beschuldigten bis zum Schlusse der Erhebungen in diese dreimonatige Frist nicht ein. Ebenso wird, wenn der Fall Gegenstand einer Beschwerde ist, die Zeit des Beschwerdeverfahrens in diese Frist nicht eingerechnet.

In außerheimischen Gewässern begangene Disziplinarübertretungen, die als solche erst im Inland festgestellt werden, verjähren erst sechs Monate, nachdem der zuständige Disziplinarvorgesetzte dienstlich davon Kenntnis erhalten hat.

Ergibt ein gerichtliches Verfahren, daß die verfolgte Handlung nur disziplinarisch zu ahnden ist (Disziplinarübertretung nach § 1), so ist die Disziplinarbestrafung noch drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder Einstellung des Verfahrens zulässig, sofern die Sache innerhalb der im ersten Absatz bezeichneten Frist zur Strafverfolgung abgegeben worden war. Wegen der besonderen Fristen für die Verhängung von Dienstgradherabsetzungen als nachträgliche Nebenstrafen vergleiche die beiden letzten Absätze von § 7.

§ 36

Ist eine strafbare Handlung, die gerichtlich hätte bestraft werden müssen, nur disziplinarisch geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt; die Sache ist der zuständigen Strafverfolgungsbehörde vorzulegen. Wird der Bestrafte wegen dieser Handlung rechtskräftig verurteilt, so hat der höhere Disziplinarvorgesetzte die Disziplinarstrafe nachträglich nach § 51 aufzuheben.

§ 37

Eine Disziplinarstrafe ist mit ihrer dienstlichen Bekanntgabe an den Bestraften verhängt und darf nach diesem Zeitpunkt von der Dienststelle, die sie verhängt hat, nicht mehr aufgehoben oder abgeändert werden. (Wegen Aussetzung der Strafvollstreckung vgl. § 39.) Die nachträgliche Aufhebung oder Änderung einer sachwidrigen Disziplinarstrafe ist vielmehr nur im Beschwerdewege oder auf Antrag des strafenden Vorgesetzten zugunsten des Bestraften (§§ 47, 48, 49) oder durch eine Gnadenentscheidung möglich. Unzulässige oder von einem nicht zuständigen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafen sind von dem höheren Vorgesetzten nach § 51 aufzuheben oder abzuändern.

§ 38

Der das Strafbuch führenden Dienststelle sind alle Bestrafungen mitzuteilen, die von andern Dienststellen verhängt werden.

Den im § 22 aufgeführten Befehlshabern sind die von ihren unterstellten Disziplinarvorgesetzten über Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang verhängten Arreststrafen zu melden.

Bestrafungen von Militärpersonen, die in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse stehen, hat der die Strafe verfügende Disziplinarvorgesetzte dem andern Vorgesetzten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Wird gegen einen Kapitän zur See oder einen Angehörigen der Reichswehr vom gleichen oder höheren Range disziplinarisch Arrest verhängt, so ist dies sogleich dem Reichswehrminister auf dem Dienstweg zu melden.

Dem durch eine Disziplinarübertretung verletzten Wehrmachtangehörigen und dem Anzeigenden ist die Erledigung in geeigneter Weise mitzuteilen, soweit dies nicht schon in Beschwerdesachen nach der Beschwerdeordnung zu geschehen hat.

Sechster Abschnitt

Vollstreckung der Disziplinarstrafen

§ 39

Disziplinarstrafen werden nach Ablauf einer Nacht seit der Bekanntgabe und nachdem dann der Bestrafte die Möglichkeit zur Beschwerde gehabt hat, unverzüglich vollstreckt. Eine Beschwerde wirkt nur dann aufschiebend, wenn sie der Bestrafte vor Beginn der Vollstreckung, bei Arreststrafen vor dem Befehl zum Strafantritt, eingelegt hat. Weist die erste Entscheidungsstelle die Beschwerde zurück, so wird die Strafe vollstreckt, auch wenn weitere Beschwerde eingelegt wird. (Vgl. aber auch § 41: Aufschub aus dringenden Gründen.)

Die Wirkungen der Dienstgradherabsetzungen treten mit der Bekanntgabe der Strafe ein. Für den Zeitpunkt, wann die Abzeichen des höheren Dienstgrads abzulegen sind, ist Abs. 1 maßgebend.

§ 40

Disziplinarstrafen vollstreckt der Disziplinarvorgesetzte, der sie verhängt hat (vollstreckender Vorgesetzter). Er kann nötigenfalls eine andere Dienststelle um Vollstreckung ersuchen; diese übt während der Vollstreckung die Befugnisse des vollstreckenden Vorgesetzten aus.

§ 41

Der vollstreckende Vorgesetzte kann aus dringenden Gründen die Vollstreckung der Disziplinarstrafe aufschieben oder unterbrechen. Unter welchen Voraussetzungen im Falle der Einreichung eines Gnadengesuchs die Vollstreckung der Strafe bis zum Eingang der Entscheidung auszusetzen ist, bestimmt die Marine-Strafvollstreckungsordnung.

Geschärfter Arrest ist wie gelinder Arrest zu vollstrecken, wenn auf Grund der gutachtlichen Äußerung des zuständigen Marinearztes der vollstreckende Vorgesetzte die pflichtmäßige Überzeugung gewonnen hat, daß der Gesundheitszustand des Bestraften das Verbüßen geschärften Arrestes für längere Zeit nicht zuläßt, und dienstliche Gründe dem Aufschub oder dem Unterbrechen der Vollstreckung entgegenstehen.

§ 42

Auch der höhere Disziplinarvorgesetzte ist für die im § 41 angeführten Maßnahmen zuständig, soweit er bei Beschwerde (§§ 47, 48) oder auf Antrag des strafenden Vorgesetzten (§ 49) oder im Rahmen der Dienstaufsicht (§ 50) über Disziplinarstrafen entscheidet.

§ 43

Für die Vollstreckung von Disziplinarstrafen sind die Bestimmungen der Marine-Strafvollstreckungsordnung maßgebend.

§ 44

Die Vollstreckung von Disziplinarstrafen verjährt in 2 Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Strafe dem Bestraften bekanntgegeben worden ist.

§ 45

Die Umwandlung einer nicht beitreibbaren Disziplinar-Geldstrafe in eine andere Strafe ist unzulässig.

§ 46

Ist ein Bestrafter aus der Wehrmacht ausgeschieden, so ist die Vollstreckung oder Weitervollstreckung vorher verhängter Disziplinarstrafen unzulässig.

Es ist aber zulässig, Soldaten, die noch eine Disziplinarstrafe zu verbüßen haben, im Dienste zurückzubehalten und erst nach der Verbüßung zu entlassen; nach Ablauf der 12jährigen Dienstverpflichtung bedarf es bei Unteroffizieren und Mannschaften zum Zurückhalten der Genehmigung des Reichswehrministeriums.

Siebenter Abschnitt

Beschwerde über Disziplinarstrafen

§ 47

Beschwerde über eine Disziplinarstrafe darf nur von dem Bestraften oder seinen unmittelbaren Vorgesetzten nach den Vorschriften der Beschwerdeordnung eingelegt werden. Eine Vermittlung findet nicht statt. Beschwerde kann schon vor der Strafvollstreckung, vom Bestraften aber erst nach Ablauf einer Nacht nach Bekanntgabe der Strafe eingelegt werden.

Legt der Bestrafte vor der Abführung oder sonst vor Beginn der Vollstreckung Beschwerde ein, so ist die Vollstreckung aufzuschieben. Wird die Beschwerde durch die erste Entscheidungsstelle abgelehnt, so ist die Strafe zu vollstrecken, selbst wenn weitere Beschwerde eingelegt ist.

Über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen entscheidet derjenige Disziplinarvorgesetzte, dem die strafende Dienststelle zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde unterstellt ist. Ist die strafende Dienststelle aufgelöst, so bleibt ihre frühere vorgesetzte Dienststelle und, falls auch diese fortgefallen ist, die nächsthöhere noch vorhandene Dienststelle zur Entscheidung zuständig.

Beschwerden sind beschleunigt zu entscheiden.

§ 48

Wird die Beschwerde für begründet erachtet und die Strafe aufgehoben oder abgeändert (vgl. § 37), so ist dies bei Offizieren und Militärbeamten in die Personalpapiere, bei Deckoffizieren, Unteroffizieren mit und ohne Portepee und Mannschaften in das Strafbuch bzw. Führungsbuch einzutragen und dem Beschwerdeführer davon Kenntnis zu geben.

Soweit die angefochtene Strafe bereits verbüßt ist, ist sie entsprechend den Bestimmungen des § 51 Ziffer 2 bei der Abänderung zu berücksichtigen.

Wegen unbegründeter Beschwerdeführung wird niemand bestraft. Dies schließt jedoch nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wird, der bei einer Beschwerde eine strafbare Handlung im Sinne der Strafgesetze oder eine Disziplinarübertretung begeht.

Eine unrichtige dienstliche Anschauung ist an sich nicht strafbar.

Achter Abschnitt

Antrag des strafenden Vorgesetzten auf Aufhebung oder Änderung der Strafe

§ 49

Auf Antrag des Vorgesetzten (Dienststelle), der die Strafe verhängt hat, hat der höhere Disziplinarvorgesetzte die Strafe aufzuheben oder abzuändern, wenn sie sachwidrig ist.

§ 48 Abs. 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden.

Neunter Abschnitt

Dienstaufsicht bei Disziplinarstrafen

§ 50

Das für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt erforderliche Verantwortungsgefühl muß bei den untergebenen Disziplinarvorgesetzten durch eingehende und wiederholte Belehrung, insbesondere seitens der Kommandanten, Chefs und Kommandeure, geweckt und wachgehalten werden.

Die übergeordneten Disziplinarvorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der ihren Untergebenen zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind bei den Marineteilen usw. Strafbücher zu führen und durch übergeordnete Disziplinarvorgesetzte zu prüfen.

§ 51

1. Findet ein Disziplinarvorgesetzter, daß

a) eine von seinem Untergebenen verhängte Strafe ihrer Art oder Dauer nach unzulässig oder

b) daß der Untergebene zum Verhängen der Strafe nicht zuständig gewesen ist,

so hat er die Strafe abzuändern oder aufzuheben (vgl. § 37).

2. Ist die frühere Strafe bereits ganz oder teilweise vollstreckt, so kann der die neue Strafe verhängende Vorgesetzte die neue Strafe nach billigem Ermessen ganz oder teilweise für verbüßt erklären.

Ist die frühere Strafe eine Geldstrafe und wird die neue Strafe nicht durch den bereits gezahlten Geldbetrag ganz oder teilweise für verbüßt erklärt, so ist der Geldbetrag zurückzugeben.

3. Muß eine Strafe aufgehoben oder abgeändert werden, die über eine inzwischen zu einem andern Truppenteil usw. kommandierte oder versetzte oder aus sonstigem Grunde einem anderen Disziplinarvorgesetzten unterstellte Person verhängt war, so liegt die Aufhebung dem früheren zuständigen Disziplinarvorgesetzten ob, die etwa erforderliche neue Bestrafung dem nunmehrigen Disziplinarvorgesetzten.

4. § 48 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.

Zehnter Abschnitt

Bestrafung von Angehörigen des Reichsheers

§ 52

Die Disziplinarvorgesetzten in der Reichsmarine sind berechtigt, auch Angehörige des Reichsheers nach dieser Verordnung zu bestrafen.

Elfter Abschnitt

Besondere Befugnisse des Reichswehrministers

§ 53

Der Reichswehrminister ist berechtigt zu Erläuterungen und Änderungen nicht grundsätzlicher Art,

ferner zum Regeln der Disziplinarstrafgewalt von Offizieren (§ 4) — dabei in Einzelfällen auch zu den im § 8 vorbehaltenen besonderen Bestimmungen —, zum Erlasse von Vorschriften über Strafbücher und Strafprüfungshefte.

Zwölfter Abschnitt
Inkrafttreten der Verordnung und Übergangsbestimmung

§ 54

Diese Verordnung tritt am 1. August 1926 in Kraft.

Werden unter der Geltung der bisherigen Disziplinarstrafordnung begangene Handlungen erst nach dem Inkrafttreten der jetzigen bestraft, so ist die Strafe den milderen Bestimmungen zu entnehmen.

Ob vor dem 1. August 1926 verhängte Strafen auf eine Beschwerde hin oder im Rahmen der Dienstaufsicht aufzuheben oder abzuändern sind, ist nach der bisherigen Disziplinarstrafordnung zu beurteilen. Ist dabei eine neue Strafe zu verhängen oder eine Strafe abzuändern, so gilt vorstehender Absatz.

Berlin, den 22. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
In Vertretung
Dr. Külz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

325

Teil II

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Juni 1926	Nr. 26

Inhalt: Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras. Vom 28. Mai 1926 ..... S. 325

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 26. Mai 1926 ..... S. 326

Bekanntmachung, betreffend den am 14. März 1884 in Paris unterzeichneten Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. Vom 31. Mai 1926 ..... S. 326

Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. Vom 1. Juni 1926 ..... S. 326

Im Inhalt von Nr. 23 ist nachzutragen:

Strafvollstreckungsvorschrift für das Reichsheer. Vom 18. Mai 1926 ..... S. 273

Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras. Vom 28. Mai 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 4. März 1926 unterzeichneten Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Handelsabkommen
zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras.

Das Deutsche Reich und Honduras, von dem Wunsche geleitet, das zwischen ihnen glücklicherweise bestehende gute Einvernehmen zu erhalten und den Handelsverkehr zwischen den beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen abzuschließen, und haben hiermit beauftragt:

Der Präsident des Deutschen Reichs
den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Deutschen Reichs in Mittelamerika, Herrn Wilhelm von Kuhlmann,

Der Präsident des Freistaats Honduras
den Ministerresidenten des Freistaats Honduras in Guatemala, Herrn Dr. Silverio Lainez,

welche sich nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel I

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation in Handels-, Konsular- und Schiffahrtssachen, mit Ausnahme der Küstenschiffahrt, zu gewähren; behufs dessen versteht es sich, daß jede Art von Recht, Freiheit oder

Convención
de Comercio entre Alemania y Honduras.

Alemania y Honduras, animadas del deseo de conservar las relaciones de buena armonía felizmente existentes entre ellas, y de favorecer el tráfico comercial entre ambos Países, han resuelto celebrar con tal objeto una Convención, a cuyo fin han encargado:

El Presidente de Alemania,
Al Señor don Wilhelm von Kuhlmann, Ministro plenipotenciario y Enviado extraordinario de Alemania en Centro-América,

El Presidente de la República de Honduras,
Al Señor Doctor don Silverio Lainez, Ministro Residente de la República de Honduras en Guatemala;

quienes, después de haberse comunicado sus plenos poderes, y hallándolos en buena y debida forma, han convenido en los articulos siguientes:

Articulo I

Las Partes Contratantes se obligan a concederse recíprocamente el tratamiento de la Nación más favorecida en asuntos comerciales, consulares y marítimos, con excepción del cabotaje; y al efecto, cualquier derecho, franquicia o favor que una de ellas

Vorteil, die eine von ihnen einer dritten Nation gewährt, durch die Tatsache selbst (ipso facto) dem anderen vertragschließenden Teile zugestanden ist.

Artikel II

Jede Art von Recht, Freiheit oder Vorteil, welche Honduras den übrigen Freistaaten von Zentralamerika oder irgendeinem von ihnen gewährt hat oder in der Zukunft gewähren wird, soll nicht auf Grund der Bestimmung im Artikel I als dem Deutschen Reiche gewährt angesehen werden, es sei denn, daß sie auch einer dritten Nation zugestanden ist.

Artikel III

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgetauscht werden.

Das Abkommen soll in Kraft treten eine Woche, nachdem die Deutsche Regierung und die Regierung von Honduras von der in beiden Ländern erfolgten Ratifizierung benachrichtigt sein werden. Es soll vom Tage seines Inkrafttretens ab drei Jahre lang in Geltung bleiben und danach von jedem der vertragschließenden Teile jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden können.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Beauftragten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Guatemala in zwei Originalen in deutscher und spanischer Sprache am vierten März Eintausendneunhundertsechsundzwanzig.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm von Kuhlmann**

(L. S.) (gez.) **Silverio Lainez**

conceda a una tercera Nación, por el mismo hecho (ipso facto) se entiende otorgado a la otra Parte Contratante.

Artículo II

Cualquier derecho, franquicia o favor que Honduras haya concedido o en lo sucesivo concediere a las demás Repúblicas de Centro-América o a cualquiera de ellas, no se entenderá concedido a Alemania con arreglo a lo dispuesto en el Artículo I, sino cuando también se haya otorgado a una tercera Nación.

Artículo III

La presente Convención será ratificada, y las ratificaciones se canjearán en el término más corto posible.

Entrará en vigor una semana después de que los Gobiernos de Alemania y de Honduras reciban la notificación de que ha sido ratificada en ambos Países. Quedará vigente durante tres años desde el día que entre en vigor, y después podrá ser denunciada por cada una de las Partes Contratantes en cualquier momento, dejando de surtir efectos doce meses después de que la otra Parte haya recibido la notificación de la denuncia.

En fé de lo cual, los Delegados respectivos han firmado y sellado con sus sellos correspondientes la presente Convención.

Hecho en dos originales en los idiomas alemán y castellano, en la Ciudad de Guatemala, a los cuatro días de marzo de mil novecientos veintiseis.

(Sello) (firmado) **Wilhelm von Kuhlmann**

(Sello) (firmado) **Silverio Lainez**

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 26. Mai 1926.

Der Beginn des Deutschen Seeflug-Wettbewerbes 1926, für den nach der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 236) der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen eintritt, ist auf den 11. Juli 1926 verlegt worden.

Berlin, den 26. Mai 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung, betreffend den am 14. März 1884 in Paris unterzeichneten Internationalen Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel. Vom 31. Mai 1926.

Die Freie Stadt Danzig ist dem am 14. März 1884 in Paris unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1888 S. 151 abgedruckten Internationalen Vertrage zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel, ferner der dazu ergangenen, im Reichsgesetzblatt von 1888 S. 167 abgedruckten Erklärung vom 1. Dezember 1886/23. März 1887 sowie dem zu dem Vertrage gehörenden, im Reichsgesetzblatt von 1926 Teil II S. 135 abgedruckten Schlußprotokoll vom 7. Juli 1887 beigetreten. Hiervon hat die Polnische Botschaft in Paris mit Schreiben vom 31. März 1926 der Französischen Regierung Kenntnis gegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 134).

Berlin, den 31. Mai 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ratifikation des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. Vom 1. Juni 1926.

Das am 7. Mai 1926 in Madrid unterzeichnete Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien (Reichsgesetzbl. II S. 296) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 31. Mai 1926 in Madrid stattgefunden.

Berlin, den 1. Juni 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.